

**Satzung  
über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder  
der Feuerwehren im Landkreis Zwickau**

**Vom 3. März 2011**

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund von

1. der §§ 3 und 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, S. 325),
2. des § 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, S. 399).
3. des § 3 Abs. 2 Satz 4 und des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S 97) zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder der Feuerwehren im Landkreis Zwickau, die im Auftrag des Landkreises tätig werden und vom Landkreis organisierte Ausbildungen, Fortbildungen und Lehrgänge durchführen.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung und Eignung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder der Feuerwehren**

1. Die Aufwandsentschädigung der im Auftrag des Landkreises tätigen Ausbilder der Feuerwehren für die Ausbildung zu Truppmännern, Truppführern, Jugendwarten, Atemschutzgeräteträgern und Sprechfunkern, für die Ausbildung in der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1, für die Ausbildung zum Motorkettensägeführer Modul 1-3, Motorkettensägeführer Modul 5 und Maschinisten beträgt 11,50 €je geleistete Ausbildungsstunde.
2. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der in Ziffer 1 genannten Ausbilder der Feuerwehren beträgt 5,75 €je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Die Anzahl der Helfer richtet sich hierbei nach der Notwendigkeit und den Vorgaben der Ausbildungsordnung des Landkreises Zwickau.
3. Die Ausbilder der Feuerwehren müssen über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis ist zu führen.
4. Helfer der Ausbilder müssen fachlich geeignet sein und sollten möglichst die vorgenannte Qualifizierung besitzen.

5. Die Anzahl der Ausbildungsstunden je Lehrgangsart richtet sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2.
6. Die Teilnehmerzahl wird je nach Lehrgangsart vom Sachgebiet Brandschutz beim Landratsamt Zwickau festgelegt.
7. In dem Umfange, in dem eine Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1 oder 2 gewährt wird, ist eine Entschädigung für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 19 SächsLKrO ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Chemnitzer Land über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer der Ausbilder und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der vom Landkreis Chemnitzer Land durchgeführten Feuerwehrausbildung vom 31.05.2006, die Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Zwickauer Land vom 12.05.2000 und die Satzung des Landkreises Zwickau über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter vom 04.12.2008 außer Kraft.

Zwickau, 3. März 2011

Dr. C. Scheurer  
Landrat